

Die Reform von § 169 GVG – Eine Chance für Justiz und Bürger

Stellungnahme von Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion des SWR

Beruflicher Hintergrund: Die ARD-Rechtsredaktion des SWR

Die ARD-Rechtsredaktion des SWR besteht aus 9 Volljuristinnen und -juristen mit journalistischer Ausbildung. Für Fernsehen, Hörfunk und Internet berichten wir über das Thema „Recht“, vor allem über die hohen Gerichte in Karlsruhe, die Bundesanwaltschaft und die europäischen Gerichte in Luxemburg und Straßburg. Unsere „Kunden“ sind im Fernsehen vor allem „Tagesschau“ und „Tagesthemen“ sowie die Nachrichten der Dritten Programme; im Hörfunk alle Nachrichtensendungen sämtlicher Hörfunkwellen der ARD; im Internet vor allem „tagesschau.de“. Wir bilden das Thema „Recht“ pro Jahr mit ca. 600 Fernsehbeiträgen und Live-Gesprächen, hunderten von Hörfunkbeiträgen sowie zahlreichen Erklär-Texten fürs Internet ab.

Außerdem sind wir die Hauptnutzer von § 17 a BVerfGG und übertragen Urteilsverkündungen des Bundesverfassungsgerichtes im ERSTEN und auf Phoenix (Beispiele u.a.: Vorratsdatenspeicherung, Sicherungsverwahrung, zuletzt OMT/EZB am 21. Juni 2016). Besonders wichtig ist uns dabei die erklärende Einordnung des Urteils durch uns Journalisten für das Publikum. Unsere Redaktion wäre auch einer der Hauptnutzer der neuen Möglichkeiten an den obersten Bundesgerichten. Vor diesem Hintergrund werde ich mich vor allem auf das Thema „Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte“ konzentrieren (Teil 1), um anschließend kurz zum „Nebenraum“ Stellung zu nehmen (Teil 2).

Die Kurzformel: Viel mehr Chancen als Risiken!

Ich begrüße die sanfte Öffnung der Justiz für mehr Medienöffentlichkeit ausdrücklich. Sie ist eine große Chance für Justiz und Bürger. Die oberste Bundesjustiz bekommt die Möglichkeit, *selbst* zu den Bürgerinnen und Bürgern zu sprechen, in dessen Namen sie urteilen. Die Justiz zeigt damit im wahrsten Sinne des Wortes Gesicht. Sie wird stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert. Akzeptanz ist ein wichtiger Wert in Zeiten, in denen Institutionen immer stärker in Frage gestellt werden. Die Seriosität der Institutionen würde nicht angetastet, sondern im Gegenteil gestärkt. Ein Blick auf das BVerfG und die europäischen Gerichtshöfe in Straßburg und Luxemburg zeigen, dass eine Öffnung funktionieren kann. Die obersten Bundesgerichte konzentrieren sich bei ihrer Kritik einseitig auf vermeintliche Risiken und blenden die Chancen einer behutsamen Öffnung komplett aus.

Unsere Aufgabe als Fachredaktion ist es, das Publikum beim Thema „Recht“ an die Hand zu nehmen. Wir werden verantwortungsvoll mit den neuen Möglichkeiten umgehen und die neue Herausforderung im Sinne der Zuschauerinnen und Zuschauer annehmen.

Teil 1: Aufnahmen von Urteilsverkündungen

Einleitendes Beispiel

Stellen Sie sich vor, das Gesetz wäre schon im Juni 2016 in Kraft getreten. Wir hätten dann am 7. Juni 2016 folgendes Programmangebot auf „Phoenix“ oder „tagesschau.de“ gemacht, von 8.50 Uhr bis 9.30 Uhr (oder zeitversetzt).

„Das Pechstein-Urteil – Welche Zukunft hat die Sport-Schiedsgerichtsbarkeit?“

Moderation: Frank Bräutigam, am Set mit einem oder mehreren Gesprächspartnern.

Vor dem Urteil: Einspielfilm Chronologie der Ereignisse und des Rechtsstreits; Erklär-Film und/oder Gespräch „Die rechtlichen Knackpunkte“.

Urteilsverkündung aus dem Saal (Off-Kommentar des Moderators möglich, um Publikum an die Hand zu nehmen und zu erklären, was passiert).

Zusammenfassung und erste Einordnung des Moderators, Gesprächspartner zur weiteren Einordnung; falls möglich und sinnvoll erste Reaktionen.

Statt einer Live-Übertragung wäre auch eine zeitversetzte Ausstrahlung des geschilderten Formates möglich. In den klassischen Nachrichtenbeiträgen z.B. in der „Tagesschau“ um 20 Uhr würden wir dann Ausschnitte der Urteilsverkündung als O-Ton in den Beitrag einbauen.

I. So würden wir das Gesetz nutzen

- Die Urteilsverkündung kann live im Fernsehen übertragen werden, zum Beispiel auf Phoenix oder im Ersten, siehe Beispiel Pechstein. Die Live-Übertragung wird es nur ein paar Mal pro Jahr geben, aber es sind auch die wichtigsten Urteile für das Publikum.
- Die Urteilsverkündung kann zeitversetzt in voller Länge gesendet werden, z.B. in Sendungen wie „Phoenix – der Tag“.
- Livestream im Internet (z.B. tageschau.de, phoenix.de, swr.de); auch zeitversetzt abrufbar.
- Die Redaktionen können Ausschnitte der Urteilsverkündung für ihre Berichte in der „Tagesschau“ oder „heute“ verwenden. Beispiel vom BVerfG: O-Ton Prof. Voßkuhle in einem „Tagesschau“-Bericht. Dies wird am häufigsten vorkommen. Aber man sollte die anderen Möglichkeiten keinesfalls unterschätzen.

II. Worum es bei der Öffnung geht, und worum *nicht*

In der intensiv geführten Debatte fällt mir folgendes auf. Es wird immer wieder mit Argumenten gearbeitet, die sachlich nicht auf die konkret geplanten Änderungen passen.

Es geht vor allem um die zentralen Parameter:

- Schutz von Persönlichkeitsrechten
- Schutz der ungestörten Wahrheitsfindung

Das sind zentrale Argumente, die gegen ein allgemeines „Court-TV“ aus Verhandlungen und den Instanzen sprechen. Auch ich bin aus diesen Gründen gegen eine komplette Öffnung. **Die beiden Parameter taugen aber nicht als Gegenargumente für die konkret geplante Öffnung.**

Das Gesetz sieht ausschließlich die Öffnung für Urteile an den obersten Bundesgerichten vor. Dort geht es aber nicht mehr um Wahrheitsfindung. Sie kann also auch nicht mehr gestört werden. Die Persönlichkeitsrechte stehen bei weitem nicht mehr so im Vordergrund wie in den Instanzen, weil Kläger, Beklagte und Angeklagte meistens gar nicht vor Ort sind. Im Verwaltungsrecht geht es oft um große Projekte, nicht um die Personen.

Und selbst wenn Beteiligte vor Ort sind: Selbstverständlich sind deren Persönlichkeitsrechte zu beachten, so wie wir das jetzt auch schon tun.

Außerdem erwecken Gegner der Reform oft den Eindruck, als ob es bisher eine Öffentlichkeit nicht gegeben habe und künftig Originalzitate aus Urteilsverkündungen *erstmal*s an die Öffentlichkeit geraten. Auch wenn es müßig scheint – die bisherige Debatte macht den Hinweis notwendig: **Schon jetzt sind die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten öffentlich und werden zum Teil von einem großen Presseaufgebot verfolgt, das Wort für Wort akribisch mitschreibt.** Jedes Wort könnte kurze Zeit später im Internet auftauchen und blitzschnell verbreitet werden. Die Veränderung ist allein die Aufzeichnung in Bild und Ton. Das hat zweifelsohne eine neue Qualität, die man sich bewusst machen muss. Aber jedes gesprochene Wort kann schon heute in der Zeitung oder im Internet stehen.

Das Medium Fernsehen lebt von Bild und Ton. Das ist die Grundlage unserer Arbeit. Originaltöne der handelnden Personen haben dabei ein besonderes Gewicht.

III. Typische Kritikpunkte, und warum sie nicht durchgreifen

In vielen Diskussionen und Wortbeiträgen haben vor allem die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, aber auch die OLG-Präsidentinnen und Präsidenten zahlreiche Gegenargumente vorgetragen. Eine gesunde Skepsis der Richterschaft kann ich gut nachvollziehen. Die Argumente sind aber zum großen Teil nicht stichhaltig. Hier eine Auswahl:

- **„Wehret den Anfängen“ – „Das ist nur der erste Schritt für weitere Öffnungen“**

Wo ist der Automatismus für weitere Öffnungen? Diese würden vorab intensiv geprüft. Die Parameter „Persönlichkeitsrechte“ und „Wahrheitsfindung“ bleiben entscheidend. Sollten sie weiteren Öffnungen entgegenstehen, dann ist das eben so. Schon diese sanfte Öffnung ist nur unter großen Schwierigkeiten umsetzbar. Der Gesetzgeber ist völlig frei, weitere Öffnungen zu verhindern. Die „Begehrlichkeiten“ der Medien sind schon bei der sanften Öffnung alles andere als leicht durchzusetzen, wie das aktuelle Vorhaben zeigt.

- **„Die Urteile interessieren doch eh‘ niemanden“**

Warum stellt die Bundesjustiz ihr eigenes Licht so unter den Scheffel? Ihre Aufgabe ist es, Rechtseinheit für viele andere Fälle zu schaffen. Es geht um AGB für hunderttausende Versicherungs- und Bankkunden, Pflichten für Millionen von Mietern, Rechte von Millionen Familien und Klagen gegen Großprojekte. Unsere Erfahrung ist, dass man das Publikum nicht unterschätzen sollte. Die Schlichtung zu Stuttgart21 hatte z.B. sehr gute Einschaltquoten. Auch die Sondersendungen zu Urteilen des BVerfG werden von vielen hunderttausend Menschen gesehen.

Weitere Beispiele für interessante Urteile:

- Helmpflicht für Fahrradfahrer
- Bearbeitungsentgelt für Verbraucherkredite
- Schwarzarbeit
- Elternunterhalt
- Filesharing, Belehrungspflicht für Kinder
- Urteile zu „Großprojekten“, oder: Nachtflugverbot Frankfurter Flughafen

- **„Am BVerfG ist das was ganz anderes“**

Auch hier stellen die obersten Bundesgerichte ihr Licht unter den Scheffel. Erstens geht es auch am BVerfG immer wieder um individuelle Fälle, Beispiel Kopftuch. Umgekehrt geht es am BGH eben nicht nur um den Einzelfall. Der muss zwar entschieden werden. Aber es ist ja gerade Aufgabe eines Bundesgerichtes, Rechtseinheit auch für viele andere Fälle zu schaffen. Die Situation ist also durchaus vergleichbar.

- **„Die Leute verstehen es sowieso nicht“**

Beliebtes Beispiel ist das süffisante Zitat eines Urteils-Tenors am BGH. Den verstehe doch ohnehin niemand. Das stimmt. Deswegen soll ja auch noch eine zusammenfassende

Urteilsbegründung des Gerichts folgen, die gut verständlich ist. Kann man das von einem obersten Gericht im Sinne des Bürgers nicht verlangen? Das Gute ist doch: In den meisten Fällen gibt es *schon jetzt* die gut verständliche Urteilsbegründung. Man müsste also gar nicht viel ändern.

Und: Hier nehmen wir Journalisten den Ball gerne auf. Unser Selbstverständnis lautet ja gerade: Wir lassen das Publikum nicht mit komplizierter Juristerei alleine, sondern erklären das Urteil und die Bedeutung für den Bürger. Keine Urteilsverkündung in voller Länge würde einfach so stehen gelassen, sondern von den Fachredaktionen in ein Gesamtkonzept eingebettet. Das tun im Übrigen auch die Privatsender, wie man bei Urteilsverkündungen am BVerfG gut beobachten kann.

- **„Die Töne werden doch sowieso nirgendwo gesendet“**

Doch. Unter anderem vor zehn Millionen Zuschauern in der „Tagesschau“.

- **„Es ändert sich lediglich, dass in den Nachrichten der Ton der Pressesprecherin durch den Ton der Vorsitzenden Richterin ersetzt wird.“**

Für die klassischen Nachrichtenbeiträge stimmt das. Schon da halte ich es aber für wichtig, dass das Gericht selbst spricht. Man sollte aber keinesfalls die Übertragungen ganzer Urteile im ERSTEN, auf Phoenix oder tagesschau.de unterschätzen und unter den Tisch fallen lassen. Das ist ein wichtiger Wert für interessierte Bürger. Das kann man Schulklassen und Studierenden zeigen. Warum soll man nur Bundestagsdebatten live übertragen? Bei vielen Vorträgen vor Schülern und Studierenden erlebe ich großes Interesse an Rechtsthemen.

- **„Es gibt dann nur noch Verkündungstermine“ – „ein hoher Preis“**

Das ist der vermeintlich größte Nachteil der Reform. Aber nicht bei genauerem Hinsehen.

- Schon jetzt gibt es bei größeren Verfahren immer wieder Verkündungstermine, die nicht an den Medien liegen, siehe Pechstein.
- Eine Verkündung einige Wochen später sei ein „hoher Preis“ für die Parteien. Das sind allerdings genau die Parteien, die über Jahre durch die Instanzen gezogen sind und auf ein Urteil gewartet haben. Ob da drei Wochen mehr wirklich den Unterschied machen?
- Eine Urteilsverkündung vor Kameras will vorbereitet sein, das stimmt. Aber bereiten die Senate ihre jetzigen Verkündungen nicht vor? Diesen Eindruck habe ich nicht.
- Manchmal gewinnt man in der Diskussion den Eindruck, derzeit zögen die Senate nachmittags nochmal kurz in den Saal ein und erzählen der versammelten Pressemeute „irgendwas“. Völlig unabgestimmt im Senat, abweichend vom späteren Urteil. Das kann man sich gar nicht vorstellen, denn das Risiko ist groß, dass „irgendwas“ am nächsten Tag in FAZ oder SZ stehen. Und entspricht ja auch nicht der Realität, die wir in Karlsruhe erleben.

- Schon jetzt gibt es bei Verkündungen am selben Tag ein separates Dokument, die Pressemitteilung. Wenn man die ein wenig ausbauen würde, wäre man schnell bei einer Kurzversion des Urteils am selben Tage.
- **„Man kann einen Richter nicht verpflichten, die Pressemitteilung vorzulesen. Das ist ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit“**

So lautet ein Einwand der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts. Das mag zutreffen. Dann nimmt die Vorsitzende eben für die Verkündung einen Text, den sie und der Senat für richtig halten. Aber ein Urteil zu verkünden, dürfte doch zur vordersten Aufgabe eines Richters gehören und nicht gegen seine Unabhängigkeit verstoßen.

- **„Es bleibt kein Raum mehr für „Bemerkungen am Rande“**

Doch, der bleibt, wie ein Seitenblick aufs BVerfG zeigt. Die Übertragung bietet gerade die Chance, Bemerkungen am Rande loszuwerden. Wenn der Vorsitzende des 3. Strafsenats in einem Urteil zum Thema Völkermord in Ruanda einen flammenden Appell verpackt, dass die Justiz für diese Fälle mit Auslandsbezug unterbesetzt sei – warum geht das nur vor der schreibenden Zunft im Saal? In der FAZ steht der Appell doch am nächsten Tag auch. Und vorher schon groß bei SZ online.

- **„Rechtsfindung und Glamour vertragen sich nicht“**

Das ist richtig. Der Satz passt aber in zweifacher Hinsicht nicht. Weder ist der Einzug von Richtern und die Urteilsverkündung glamourös, noch machen wir eine glamouröse Berichterstattung daraus. Es geht um Information des Publikums zum Thema „Recht“. Das ist journalistisches Schwarzbrot, das Thema „Recht“ ein Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Auftrages. Auch die Privatsender berichten am BVerfG seriös, holen sich externe Experten an ihre Seite. „Die Arbeit der Justiz ist typischerweise mühselig und unspektakulär“, sagt auch die Vorsitzende Richterin Milger vom BGH. Und trotzdem ist sie zentral für den Bürger.

- **„Die Arbeitsweise der Justiz wird dadurch nicht vermittelt“**

Das stimmt zum Teil. Aus der Urteilsverkündung ergibt sich nicht, wie verhandelt wurde und wie das Urteil entstanden ist. Aber diese Stadien sollen ja gerade nicht gefilmt werden dürfen, wie immer wieder betont wird. Hier muss die Justiz dann entscheiden, was sie will. Über die falschen Eindrücke aus amerikanischen Filmen klagen, oder in Deutschland eine gewisse Öffnung zulassen. Die Urteilsverkündung bildet natürlich nicht die gesamte Arbeit der Justiz ab. Aber sie ist ein authentischer Teil davon. Zumindest lernt man, dass in Deutschland auf dem Richtertisch kein Hammer liegt...

- **„Medien verkürzen und verfälschen dann doch nur“**

Nein. Auch wenn nicht immer das ganze Urteil gesendet wird: Verkürzen heißt nicht verfälschen! Verkürzen, das Wesentliche herausarbeiten, ist das Grundprinzip journalistischen Arbeitens. Sonst wäre jeder einzelne „Tagesschau“-Beitrag eine Verfälschung. Weder FAZ noch SZ drucken das ganze Urteil, sondern ebenfalls einzelne Zitate. Unser journalistischer Anspruch ist es gerade, Dinge (auch den O-Ton des Gerichts) in den Zusammenhang einzubetten, nicht aus dem

Zusammenhang zu reißen. Das schließt eine schlechte Berichterstattung nicht grundsätzlich aus. Es hat aber nichts mit der Möglichkeit zu tun, die Urteilsverkündung filmen zu dürfen.

- „Wir landen dann in der „heute show“ und bei „youtube“

Diese Sorge kann man der Justiz nicht komplett nehmen. Aber sollte man sich wirklich hinter diesem geringen Risiko verstecken? Jeder verspricht oder verhaspelt sich mal. Für Nachrichtenbeiträge sind die O-Töne dann übrigens sofort nicht mehr verwendbar. In der Tagesschau wird kein unklarer Ton auftauchen, weil der Zuschauer ihn nicht versteht. Das aus der Gesamtaufnahme des Urteils eine Panne mal den Weg ins Internet findet, ist nicht auszuschließen. Wird dieses eine Mal aber wirklich hundert spannende andere Urteile aufwiegen und überlagern? Richter Manfred Götzl wurde übrigens in der „heute show“ erwähnt, weil er kein Gesetz an der Hand hatte, das ihm die Eröffnung eines Nebenraums für die türkische Presse im NSU-Prozess ermöglichte. Das hat dem Ansehen der Justiz in der Tat geschadet und wäre vermieden worden, hätte es schon damals die Öffnung für den Nebenraum gegeben.

Bitte suchen Sie auf „youtube“ oder in Comedy-Shows, wie oft ein Bundesverfassungsrichter seit Einführung von § 17 a BVerfGG im Jahr 1998 dort unvorteilhaft aufgetaucht ist. Ich habe kein Beispiel gefunden.

Zwischen-Fazit: Die Sorgen der Richterschaft stehen in keinem Verhältnis zu den Chancen, die das neue Gesetz bietet, die Justiz stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern. Dies soll ein abschließendes Beispiel für eine künftig – hoffentlich – mögliche Sondersendung im Ersten, bei Phoenix oder auf tagesschau.de zeigen:

Der Fall Gröning – Neuer rechtlicher Umgang mit NS-Unrecht?

Der Fall Demjanjuk hat eine Wende in der juristischen Bewertung von NS-Unrecht eingeleitet. Beihilfe zum Mord ist möglich, auch wenn sie nicht an konkrete Taten angedockt ist. Doch höchstrichterlich bestätigt ist diese Rechtsprechung bislang nicht. Der Fall Gröning vom LG Lüneburg ist nun am Bundesgerichtshof. Wie wird das BGH-Urteil lauten, auf das zahlreiche Opfervertreter sehnsüchtig warten? Der Umgang mit NS-Unrecht ist kein Ruhmesblatt der deutschen Nachkriegsjustiz. Gerade der Bundesgerichtshof arbeitet auf Initiative seiner Präsidentin intensiv die eigenen Urteile auf, etwa zum Thema „Sinti und Roma“.

Die Sondersendung führt in den konkreten Fall ein, überträgt das Urteil, erklärt es anschließend und ordnet es in die beschriebenen großen Linien ein.

Hand aufs Herz: Warum sollte es diese Sondersendung für Schulklassen, Studierende und alle interessierte Bürgerinnen und Bürger nicht geben?

IV. Anmerkungen zu einzelnen Punkten in der Gesetzes-Begründung:

1. Zu S. 28 ff.: Kriterien für die Ermessensausübung

Ob die Einführung einer Zulassung durch den Vorsitzenden die praktische Anwendung nicht sogar komplizierter macht und zu mehr Konflikten führt als eine komplette Öffnung, mag dahinstehen.

Die Orientierung an den Fällen, in denen eine Presseerklärung geplant ist, halte ich für geeignet. Denn es gibt sie ja meistens in Fällen mit einem großen Kreis von Betroffenen oder bei Themen, die intensiv diskutiert werden.

Für gefährlich halte ich, wenn der Begriff der „Verfahrensverzögerung“ ein relevantes Kriterium werden würde. Das Kriterium wird gleich an mehreren Stellen der Begründung genannt. Das wäre das Einfallstor für eine dauerhafte Ablehnung mit dem Argument: „Wir müssten einen Verkündungstermin anberaumen, das verzögert das Verfahren.“ Schon jetzt ist es bei vielen Senaten üblich, Verkündungstermine anzuberaumen. Bei den Senaten, die üblicherweise am Tag der Verhandlung verkünden, halte ich die Anberaumung eines Verkündungstermins einige Wochen später ausdrücklich nicht für eine relevante „Verfahrensverzögerung“. Das sollte in der Gesetzesbegründung klarer formuliert werden. Im Übrigen hindert – vielleicht nach einer gewissen „Eingewöhnungsphase“ – auch eine Aufnahme der Urteilsverkündung die Senate nicht an einer Verkündung am selben Tag, dazu oben.

2. Zum technischen Aufwand

Folgende praktische Informationen könnten wichtig sein. Sie knüpfen an den Abschnitt „Wie wir das Gesetz nutzen werden“ an.

- Bei einer ganzen Reihe von Fällen, in denen Filmaufnahmen zugelassen sind, werden wir nur mit unserem normalen Kamerteam kommen, das die Urteilsverkündung für eine zeitversetzte Nutzung in den Nachrichten aufnehmen wird.
- In einzelnen Fällen wird es zu „Live-Übertragungen“ kommen. Nur dafür wäre aus Sicht der Sender ein größerer technischer Aufwand nötig, z.B. mit einem Ü-Wagen im Hof und zu verlegenden Kabeln. Perspektivisch sind solche Übertragungen aber auch mit „kleinerem Gerät“ machbar.

3. Hauptamtliche PressesprecherInnen an den Bundesgerichten wären sinnvoll

Die Mehrkosten von rund 4000 Euro dürften zutreffen. Größere Mehrarbeit dürfte aber auf die Pressesprecherinnen und Pressesprecher zukommen, die die Übertragungen in Absprache mit den Sendern koordinieren. Insgesamt wäre es aus meiner Sicht sinnvoll und angemessen, die obersten Bundesgerichte wie das BVerfG mit einem hauptamtlichen Pressesprecher(in) in Vollzeit auszurüsten.

Teil 2: Übertragung in einen Nebenraum – Es fehlt „das ganze Bild“

Fährt man als Medienvertreter zu einer Verhandlung am EuGH in Luxemburg, fällt der erste Blick im Presseraum wie selbstverständlich auf den Monitor an der Wand. Auf ihm wird die Verhandlung in Ton und Bild übertragen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine reine Tonübertragung in einen Presseraum vor. Das ist im Vergleich zur jetzigen Lage ein deutlicher Fortschritt und ausdrücklich zu begrüßen. Einwände aus der Landesjustiz, dass es den Bedarf nur in wenigen Fällen gebe, gehen fehl. Es sind genau diese wenigen Fälle, bei denen das Ansehen der Justiz Schaden nehmen kann, wenn es zu wenige Presseplätze gibt siehe „NSU-Prozess“.

Trotzdem plädiere ich dafür, auch das Bild in den Nebenraum zu übertragen.

Am Bundesverfassungsgericht wird die Tonübertragung bereits praktiziert. Es ist eine große Hilfe. Allerdings bleibt diese Version auf halber Strecke stehen. Die zentrale Frage lautet oft: Wer spricht da gerade? Das ist selbst für erfahrene Beobachter nicht immer klar zu erkennen. Hinzu kommt: Im Vergleich zum Beobachter im Saal bekommt man Mimik und Gestik der handelnden Personen oft nicht mit.

Kurz: Es fehlt „das ganze Bild“. Und das ist zentral für jeden Journalisten.

Zweck des Gesetzes ist es ja, mehr Journalisten eine Prozessbeobachtung zu ermöglichen, als es Plätze gibt. Der türkische Journalist im Nebenraum des „NSU-Prozesses“ würde aber deutlich weniger mitbekommen als sein Kollege im Sitzungssaal. Das wird eine korrekte Berichterstattung nicht leichter machen. Der eigentliche Zweck des Gesetzes wird also nicht umfassend erreicht.

Der Einwand gegen eine Bildübertragung lautet, dass sich die Kameras auf das Verhalten der Prozessbeteiligten, vor allem von Zeugen und Angeklagten auswirken können. Ich halte das nicht für ausgemacht. Gut möglich wären solche Auswirkungen, wenn es um eine unbegrenzte Medienübertragung nach außen ginge. Wenn also die Zeugin wüsste: Ich laufe jetzt live im Fernsehen und jeder kann mich sehen. Den Beteiligten würde aber mitgeteilt, dass die Bilder ausschließlich in den Nebenraum übertragen werden. Daher wird es für die Beteiligten keinen Unterschied machen, ob nur die zahlreichen Zuschauer im Saal sie beobachten, oder noch eine eng begrenzte Zahl mehr im Nebenraum.

Schon jetzt sind im „NSU-Prozess“ übrigens Kameras in Betrieb, die die Beteiligten zur besseren Sichtbarkeit an die Wand werfen. Die Kameras lassen sich so installieren, dass sie nicht stören und ablenken.

Zu berücksichtigen ist weiterhin die mögliche Wechselwirkung mit einer anderen geplanten Neuerung: Der Aufzeichnung zu historischen Zwecken. In den Fällen, in denen ein Medienraum eröffnet wird, wird es nicht selten auch Kameras für die Aufzeichnung zu historischen Zwecken geben. Sollte es tatsächlich Auswirkungen allein durch die Präsenz von Kameras geben, nimmt es der Gesetzgeber für diese Situation hin. Dann ist die Übertragung der Bilder aus dem Gerichtssaal in den Medienraum kein großer Schritt mehr.